

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungsgäste**  
**in der Stadt Mainz (Kulturabgabensatzung)**  
**vom 01.02.2012**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), - BS 2020-1 -, zuletzt geändert durch § 142 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) am 01.02.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Abgabengläubiger**

Die Stadt Mainz erhebt nach dieser Satzung eine Kulturabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2**  
**Gegenstand der Kulturabgabe**

Gegenstand der Kulturabgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Übernachtung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer).

**§ 4**  
**Abgabensatz**

(1) Die Kulturabgabe beträgt 2,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

- a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.
- b) einem Fahrgastkabinenschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Schiffsfahrt der Betrag von 100,00 EUR je Gast und Übernachtung.

## **§ 5 Abgabenschuldner**

(1) Abgabenschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.

(2) Sofern die Übernachtung auf Schiffen stattfindet, sind zusätzlich diejenigen abgabepflichtig, die als Gestattungsnehmer von der Stadt Mainz eigenständig Wasserflächen bewirtschaften und auf diesen den Fahrgastkabinenschiffen das Anlegen über Nacht gestatten.

(3) Personen, die nebeneinander die Kulturabgabe schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung des Abgabeananspruches**

Der Abgabeananspruch entsteht mit der Verwirklichung des Abgabengegenstandes.

## **§ 7 Anzeigepflicht, Mitwirkungspflicht, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Für die Übernachtungsleistungen ist der Steuerverwaltung der Stadt Mainz bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Steuerverwaltung der Stadt Mainz auf Anforderung entsprechende Nachweise über die Übernachtungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Steuerverwaltung der Stadt Mainz auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern verschlüsselt übermittelt werden.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Kulturabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und wird 14 Kalendertage nach dessen Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem an die Stadtkasse zu entrichten.

## **§ 8 Abweichende Festsetzungen**

Die Steuerverwaltung der Stadt Mainz kann abweichend von § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag in entsprechender Anwendung von § 162 Absatz 1 und Absatz 2 AO auf Grund von Schätzungen festsetzen.

## **§ 9 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Nachprüfungsrecht- und Ermittlungsrechte**

Die Stadtverwaltung Mainz ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung (z. B. gemäß §§ 88, 90, 92, 97, 99 AO) entsprechende Prüfungen beim Abgabenschuldner vor Ort durchzuführen und entsprechende Ermittlungen vorzunehmen.

## **§ 11 Mitwirkungspflichten**

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Steuerverwaltung der Stadt Mainz die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Abgabepflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Mainz zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 KAG i. V. m. § 93 Absatz 1 AO). Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche

Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Übernachtungspreise zu entrichten waren.

## **§ 12** **Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldbestimmungen**

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 KAG (leichtfertige Abgabenerkürzung und Abgabengefährdung) handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen leichtfertig

1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht

oder

2. die Stadtverwaltung Mainz pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 15 KAG (Abgabenhinterziehung) bleibt hiervon unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht aus § 7 Absatz 1, Satz 1 nicht rechtzeitig oder nicht auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck nachkommt oder

2. die Abgabenerklärung gemäß § 7 Absatz 1, Satz 2 nicht unterschreibt oder

3. der Vorlagepflicht aus § 7 Absatz 1, Satz 3 nicht nachkommt oder

4. die in § 10 geregelten Nachprüfungs- und Ermittlungsrechte verhindert oder erschwert oder

5. entgegen § 11 Absatz 1 und Absatz 2 seinen dort geregelten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder

6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 16 Absatz 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Mainz, den 01.02.2012  
Stadtverwaltung

Beck  
Bürgermeister